

## Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Zum 21.09.2007 wurde das Gesetz "Zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" verabschiedet und ist rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Die Änderungen enthalten viele Vorteile für gemeinnützige Sportvereine wie die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages, die Einführung der Ehrenamtszuschale und die Erhöhung der Einnahmegränze im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Zweckbetriebsgrenze.

Bei der Umsetzung in der Praxis sind jedoch einige Dinge zu beachten. Insbesondere die Einführung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ist nicht ganz unproblematisch. Grundlegend müssen hier entsprechende Satzungs Voraussetzungen für die Zahlung der Ehrenamtszuschale insbesondere an Vorstandsmitarbeiter geschaffen werden. Eine entsprechende Formulierung können Sie den anhängenden weiteren Informationen entnehmen.

Weitere Informationen zu den Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

### Allgemeines:

- • Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht werden vereinheitlicht
- • Bisher geregelt im EStG, EStDV und AO
- • Neu nur noch in der AO geregelt

### Änderung in der AO:

- Satzungsregelung bei Vermögensanfall (Vermögensbindungsparagraph)
- Ausnahmeregelung des § 61 (2) AO ist gestrichen  
Vereine, die die Sonderregelung des § 61 (2) AO in der Satzung haben, müssen aber nicht zeitnah eine Satzungsänderung vornehmen.  
Ministerium will eine Verwaltungsanordnung erlassen

### Steuerliche Einnahmegränzen

- Einnahmegränze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von 30.678 auf 35.000 EUR
- Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von 30.678 auf 35.000 EUR
- Hinweis: Vorsteuerpauschalierung (gilt erst ab dem 01.01.2008)

### Spendenabzug

- Spendenabzug wird einheitlich auf 20 % der Jahreseinkünfte erhöht (bisher 5 % bzw. 10 %)
- Großspendenregelung entfällt  
Künftig können alle Spenden, die die 20- Prozent-Grenze überschreiten, in den Folgejahren abgezogen werden
- Obergrenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wird auf 200 Euro erhöht

### **Spendenhaftung**

- Die Spendenhaftung verringert sich von 40 % auf 30 %.

### **Übungsleiterfreibetrag**

- Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro erhöht.
- Die steuerfreie monatliche Auszahlung erhöht sich somit von 154 Euro auf 175 Euro
- Problem: gesetzliche Rückwirkung, Sozialversicherungsfreiheit tritt nur für die Zukunft ein  
Keine rückwirkende Änderung der Monatsabrechnungen veranlassen!!!

### **Ehrenamtspauschale**

- Die Ehrenamtspauschale für Vorstände und andere Vereinsfunktionäre oder Vereinsmitarbeiter ist im neuen § 3 Nr. 26a EStG geregelt.
- Freibetrag in Höhe von 500 Euro jährlich

### **Voraussetzungen für die Zahlung der Ehrenamtspauschale**

- Tätigkeit muss nebenberuflich erfolgen
- Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger Zwecke ausgeübt werden
- Satzungsmäßige Voraussetzungen müssen geschaffen werden
- Zahlung muss geleistet werden

### **Personenkreis:**

- •Abteilungsleiter
- Hausmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungskraft  
(sofern der Aufgabenbereich nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist)
- Bürokräfte  
(soweit sie nicht für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb arbeiten)
- Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister
- Sportler  
(sofern die sportliche Veranstaltung nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist)

### **Nicht begünstigte Tätigkeiten**

**Achtung**, nicht begünstigt sind Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- Verkauf von Speisen oder Getränken
- Verkauf von Sportartikeln im Sportshop
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen
- Akquise von Werbepartnern für Bandenwerbung, Trikotwerbung,
- Anzeigen in der Vereinszeitung
- Sportlern bei sportlichen Veranstaltungen, die dem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind

### **Notwendige Satzungsregelung zur Anwendung der Ehrenamtszuschale**

- Vorstand = Ehrenamt = unentgeltlich
- Wenn die Satzung keine Regelung zur Zahlung enthält, stellt die Zahlung eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung dar

Vorschlag einer Satzungsänderung:

*„Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden“*

### **Übungsleiterzuschale + Ehrenamtszuschale**

- Gleichzeitige Auszahlung ist möglich
- Voraussetzung ist Ausübung von zwei verschiedenen Tätigkeiten  
z.B. Übungsleiter und Gerätewart oder Übungsleiter und Vorstandsmitarbeiter
- Klare Abgrenzbarkeit
- Nachweis

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

SBR Management-Akademie

Barbara Berg

Tel. (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: [barbara.berg@sportbund-rheinland.de](mailto:barbara.berg@sportbund-rheinland.de)